

Kontrollvertrag nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Zwischen (ABCERT):

ABCERT AG

Martinstr. 42 – 44

73728 Esslingen

und (Unternehmer):

Anschrift oder Firmenstempel; bei Personengesellschaften (GbR) Vor- u. Zunamen aller Gesellschafter – im folgenden Unternehmer:

--

1. Das Unternehmen hat mit seinem Antrag und dem Vorliegen der Antragsunterlagen aufgezeigt, dass ein grundlegendes Verständnis des Zertifizierungsprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung der VO 1898/2006 unter Anwendung der relevanten Vorschriften der VO 882/2004 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich aller gültigen Änderungsverordnungen - im Folgenden VO und den diesbezüglichen für das Unternehmen sonst maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen oder Vollzugsbestimmungen, sowie den Regeln der ABCERT vorhanden ist und alle bekannten Differenzen im Verständnis hierüber zwischen ihm und der ABCERT geklärt sind.

Die Kontrolle betrifft die in der Anlage genannte geschützte Angabe.

Der Unternehmer beauftragt ABCERT damit, die nötigen Evaluierungshandlungen (z.B. Inspektionen und ggf. Probenahmen), Bewertung und Zertifizierung gem. o.a. Zertifizierungsprogramm durchzuführen und ihm bei positiver Zertifizierung eine Konformitätsbestätigung auszustellen.

2. Die Kontrolle findet regelmäßig jährlich statt, nach vorheriger Angabe eines Prüfzeitraumes (z.B. Quartal 4), jedoch ohne konkrete Bekanntgabe des Datums der Kontrolle. Darüber werden in unregelmäßigen Abständen oder bei Verdacht auf Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen auch unangekündigte oder vertiefte Kontrollen durchgeführt.

3. ABCERT führt die Kontrollen gemäß behördlich genehmigtem Standardkontrollprogramm durch und verpflichtet sich, dem Unternehmen das Prüfergebn schriftlich mitzuteilen und bei Erfüllung der Spezifikation ein Zertifikat gemäß Anlage auszuhändigen. ABCERT behält sich vor, das Zertifikat bei Bedarf redaktionell zu ändern.

4. Das Unternehmen und die ABCERT verpflichten sich, die Vertragsbedingungen dieses Vertrags einzuhalten.

5. Der Unternehmer benennt den für sein Unternehmen verantwortlichen
a) gesetzlichen Vertreter, wie folgt
(Vor-& Zuname):

b) ergänzend bevollmächtigte Personen
(Vor-& Zuname):

Der Unternehmer bevollmächtigt die benannten Personen dazu, im Rahmen dieses Vertrags gegenüber ABCERT alle nötigen, auch rechtsgeschäftlichen, Erklärungen abzugeben und Erklärungen und Schreiben von ABCERT entgegenzunehmen.

Der Unternehmer kann jederzeit schriftlich andere Personen benennen und die erteilte Vollmacht widerrufen oder einschränken. Bis zum schriftlichen Widerruf/Einschränkung hat er die erteilte Vollmacht gegen sich gelten zu lassen.

6. Dieser Vertrag soll am

_____ beginnen, jedoch frühestens mit der Annahme des Vertrages durch ABCERT. Er läuft auf unbestimmte Zeit.

7. ABCERT stellt dem Unternehmen seine Leistungen entgeltlich zur Verfügung. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet entsprechend unserem Leistungsverzeichnis. Das Unternehmen schuldet jedoch die den tatsächlichen Verhältnissen jeweils entsprechende Vergütung.

Wird von ABCERT ausgefüllt:

Gültiges Vertragsdatum			
Kundennummer			

8. Der Unternehmer nimmt davon Kenntnis, dass ABCERT aufgrund zahlreicher gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, staatliche Behörden oder Dritte über ihre im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere Unterlagen und Auskünfte über seinen Betrieb zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird ABCERT diese nachkommen.

Beispielhaft werden folgende Mitteilungspflichten, welche ABCERT gesetzlich auferlegt sind, genannt: ABCERT ist in Bundesländern, in welchen ABCERT als Kontrollstelle beliehen ist, zur umfassenden Unterrichtung der Kontrollbehörde einschließlich der Aushändigung der gesamten Kontrollakte an diese Behörde verpflichtet.

Unabhängig davon ist ABCERT verpflichtet, der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitzuteilen und unverzüglich die zuständige Stelle zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.

ABCERT hat des Weiteren den zuständigen Behörden und/oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von ABCERT angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch von ABCERT erteilt der Unternehmer auch den Vertretern von ABCERT-überwachenden Stellen (z.B. Behörden, Akkreditierungsstellen) alle erforderlichen Informationen.

Durch diesen Vertrag werden sowohl die Kontrollbefugnisse der zuständigen Landesbehörde als Vorortbehörde für das jeweilige Bundesland als auch die Zuständigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht berührt bzw. eingeschränkt. Beide Parteien erkennen an, dass die zuständige Kontrollbehörde jederzeit die Befugnis zu eigenen Prüfungen hat.

9. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum:

Vor- & Zunamen der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en) – bei Personengesellschaften alle Gesellschafter

Unterschrift der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en) – bei Personengesellschaften Unterschriften aller Gesellschafter

Unterschrift der ABCERT:



Bezahlung per SEPA-Basis-Lastschrift

Das ausgefüllte SEPA-Basis-Lastschriftmandat liegt bei:

- Ja
- Nein

Vertragsbedingungen der ABCERT zum Kontrollvertrag nach der VO (EU) 1151/2012

Geltungsbereich:

Gemäß dem Kontrollvertrag zwischen ABCERT und dem Unternehmer finden ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Widersprechende Vertragsbedingungen des Unternehmers finden keine Anwendung. Männliche Bezeichnungen schließen alle Geschlechter mit ein.

Grundlage des Vertrages sind die im Kontrollvertrag genannten Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung.

1. Leistungen von ABCERT/Ablauf des Kontrollverfahrens

- 1.1. ABCERT wird beim Unternehmer die nötigen Evaluierungen (z.B. Besichtigungen, Einsichtnahme in Unterlagen, Befragungen, Prüfungen, Probenahmen) vornehmen. Soweit Proben entnommen werden, erhält der Unternehmer ein Gegenmuster. ABCERT wird ein zugelassenes Labor oder einen sonstigen zugelassenen Sachkundigen oder Sachverständigen mit der Untersuchung der Probe beauftragen und die im Zertifizierungsprogramm genannte Stellen (z.B. Programmeigner, Behörden, Lizenzgeber) über das Ergebnis unterrichten.
- 1.2. ABCERT setzt zu den Tätigkeiten geschultes und fachkundiges Personal ein. ABCERT kann sich dabei selbständiger Dritter bedienen. ABCERT wird einen anderen Erfüllungsgehilfen mit der jeweils anstehenden Tätigkeit betrauen, wenn der Unternehmer den ursprünglich eingesetzten aus nachvollziehbaren Gründen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.
- 1.3. ABCERT wird nach Bestätigung der Vertragsunterlagen schnellstmöglich die erste Kontrolle vornehmen. Darauf folgend kann ABCERT neben den regelmäßig vorzunehmenden Inspektionen zufallsabhängig und/oder je nach bestehenden branchenabhängigen oder vom individuellen Unternehmen abhängigen Risikofaktoren, insbesondere im Verdachtsfalle, weitere, auch unangemeldete, Kontrollen beim Unternehmer durchführen.
- 1.4. ABCERT wird über die vorgenommenen Besichtigungen und Befragungen eine Dokumentation anfertigen.
- 1.5. ABCERT wird das Ergebnis der Evaluierungen dem Unternehmen mitteilen.
- 1.6. Stellt ABCERT beim Unternehmer Abweichungen von den zu Grunde gelegten Regelwerke fest, wird ABCERT im Rahmen der zu treffenden Abhilfemaßnahmen dem Unternehmer Auflagen erteilen, und den Unternehmer auffordern Maßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen, um die Mängel zu beseitigen. Nicht Gegenstand des Vertrages mit ABCERT und ABCERT untersagt ist es, dem Unternehmer eine, insbesondere vorbeugende Beratung über die Gestaltung seiner Produktions- und Erzeugungsabläufe zu erteilen.
- 1.7. Soweit die Beurteilung positiv ausfällt, erhält der Unternehmer eine Mitteilung welche die Konformität des entsprechenden Produktes mit den zu Grunde gelegten Regelungen bestätigt.
- 1.8. Soweit dies erforderlich ist, erteilt ABCERT die Gestattung, den Namen von ABCERT zu Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen insbesondere auf Etiketten zu verwenden. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Das Kennzeichen ABCERT muss so verwendet werden, dass klar ist, dass ABCERT keine über ihre Aufgaben hinausgehende Produktverantwortung trägt und sie nicht gegen die im Kontrollvertrag genannten Regelwerke verstößt; insbesondere darf das Zeichen ABCERT nicht gleich einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen verwendet werden. Im Innenverhältnis stellt der Unternehmer ABCERT von einer etwaigen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz frei. ABCERT ist bereit, dem Unternehmer eine weitergehende Lizenz zu erteilen. Dazu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.
- 1.9. Die Verwendung des ABCERT-Logos als Kennzeichnungselement bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ABCERT AG. Das Unternehmen ist verpflichtet, hierzu Muster der beabsichtigten Verwendung vorzulegen. Die Zustimmung kann seitens ABCERT jederzeit widerrufen werden.
- 1.10. ABCERT hat die Grundlagen ihres Handelns in einem Qualitätsmanagementhandbuch niedergelegt. Dieses händigt ABCERT auf Wunsch dem Unternehmer aus.
- 1.11. ABCERT wird, sofern zutreffend, von den zuständigen Behörden, Akkreditierern und Programmeignern, insbesondere Kontrollbehörden, erteilte Anweisungen gegenüber dem Unternehmen ausführen.

2. Mitwirkungspflichten des Unternehmers

- 2.1. Der Unternehmer ist zur Erfüllung dieses Vertrages umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im vorliegenden Vertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten. Insbesondere verpflichtet sich der Unternehmer, der ABCERT die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich) zu ermöglichen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dies schließt den Zugang zu Räumen, Grundstücken, dem Personal und den Unterauftragnehmern, die Besichtigung seiner Betriebsstätten und Betriebsmittel und Betriebsabläufe, sowie die Vorlage der Unterlagen zur Einsichtnahme ein. Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm zur Durchführung der Evaluierung und Überwachung gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Probenahmen zu dulden und zu unterstützen, sowie ABCERT unaufgefordert

von Beschwerden seiner in das Zertifizierungsprogramm einbezogenen Produkte zu unterrichten. Zudem gestattet der Unternehmer weiteren Beobachtungen (z.B. zu internen Schulungszwecken der ABCERT oder z.B. seitens Akkreditierungsstelle, Programmeigner oder ggf. Behörden) die Teilnahmen an den Evaluierungen und trifft entsprechende Vorkehrungen.

Der Unternehmer verpflichtet sich stets die Zertifizierungsanforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm und den darin ggf. genannten Verweisen auf sonstige Regelwerke wie z.B. gesetzliche Regelungen, Normen, technische Spezifikationen und auf die Verwendung von Konformitätszeichen, sowie ggf. ihm von ABCERT oder des Programmeigners zur Kenntnis gebrachten Änderungen, zu erfüllen.

- 2.2. Der Unternehmer gewährleistet, dass wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen gemäß dem Zertifizierungsprogramm erfüllt.
 - 2.3. Der Unternehmer ist verpflichtet, der ABCERT sämtliche beabsichtigten oder durchgeführten Änderungen, die das Zertifizierungsprogramm betreffen, insbesondere solche, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, an z.B. den Betriebseinheiten, den Arbeitsgängen, Erzeugnissen oder auch z.B. rechtliche, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status der Eigentümerschaft, mitzuteilen. ABCERT wird insoweit prüfen, ob im Hinblick darauf eine (weitere) Evaluierung erforderlich ist. Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die Evaluierung einbezogen werden sollen, gelten diese frühestens nach Änderungsanzeige bei der ABCERT in die Evaluierung miteinbezogen.
 - 2.4. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Beauftragten von ABCERT bei den Inspektionsbesuchen zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und bejahendfalls als richtig zu bestätigen.
 - 2.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter an den von ABCERT vorgeschlagenen Terminen anwesend zu sein. Eine Verlegung des Termins kann der Unternehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Erscheint ABCERT zur Durchführung einer unangemeldeten Evaluierungstätigkeit, hat der Unternehmer umgehend sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
 - 2.6. Der Unternehmer wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der ABCERT auf Anfrage zur Verfügung stellen; und a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; und b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren..
 - 2.7. Das Unternehmen verpflichtet sich, einen Konformitätshinweis oder einen Hinweis auf die Prüfung durch die ABCERT nur solange zu verwenden, wie eine entsprechende Genehmigung der ABCERT besteht.
 - 2.8. Der Unternehmer verpflichtet sich, bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren, Werbematerialien oder im Internet, die Anforderungen der ABCERT, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt zu erfüllen. Die Nutzung des ABCERT-Zeichens, auch zu Werbezwecken, ist von der ABCERT genehmigen zu lassen und Etiketten, Verpackungen und Werbeunterlagen der ABCERT vor Verwendung vorzulegen.
 - 2.9. Der Unternehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Kontrollaufzeichnungen wie z.B. Zertifikate und Inspektionsberichten ausgeschlossen ist. Er hat ferner die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die ABCERT in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die ABCERT als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Wenn der Unternehmer anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
 - 2.10. Der Unternehmer verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
- ## 3. Folgen bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Pflichten des Unternehmers
- 3.1. Stellt ABCERT fest, dass der Unternehmer gegen Produkthanforderungen gem. Zertifizierungsprogramm verstößt, kann ABCERT, sofern es vom Zertifizierungsprogramm gefordert wird, die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern. ABCERT wird, sofern zutreffend, die im Regelwerk genannten Maßnahmen ergreifen.
 - 3.2. ABCERT behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnern und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
 - 3.3. Ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen behält sich ABCERT vor, abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen.
 - 3.4. Auf Ziffer 4.1 und 7.4 wird hingewiesen.

4. Datenweitergabe

- 4.1. ABCERT hat im Fall von akkreditierten oder gesetzlich geregelten Kontrollverfahren den zuständigen Behörden und/oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von ABCERT angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch von ABCERT erteilt der Unternehmer auch den Vertretern von ABCERT überwachenden Stellen (z.B. Behörden, Akkreditierungsstellen) die in Ziffer 2.3 genannten Informationen.
- 4.2. ABCERT weist den Unternehmer des Weiteren darauf hin, dass die bei ihr vorhandenen Informationen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Umweltinformationen darstellen können und/oder Informationen im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind. Insbesondere dann, wenn ABCERT belien oder Informationen aufgrund bestehender Verpflichtungen von ABCERT an eine Behörde mitgeteilt worden sind, kann ein Dritter im Rahmen der bestehenden Umweltinformationsgesetze oder des VIG Kenntnis von diesen bei ABCERT vorhandenen Informationen erhalten. Soweit zulässig, wird ABCERT vor Weitergabe der Informationen aufgrund der Umweltinformationsgesetze oder des VIG den Unternehmer informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben.
- 4.3. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Unternehmers zu erholen oder entsprechende Informationen zu erteilen. Soweit zulässig und möglich wird ABCERT den Unternehmer vorher informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben. Der Unternehmer kann die Weitergabe von Informationen im Einzelfall untersagen. Soweit keine Pflicht zur Weitergabe der Informationen besteht, wird ABCERT in diesem Fall die Weitergabe unterlassen.
- 4.4. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und Abschriften zu erholen, sowie einer künftig für diesen tätig werdenden Kontrollstelle dies zu gewähren.
- 4.5. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT in einer gesondert zu unterzeichnenden Erklärung dazu, einen Verband, der seine Mitglieder auf Einhaltung besonderer Produktanforderungen verpflichtet über die bei der Durchführung der Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse und die vom Unternehmer abgegebene Betriebsbeschreibung Auskunft zu erteilen. Der Unternehmer ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber ABCERT zu widerrufen.
- 4.6. Soweit ABCERT nicht gesetzlich verpflichtet oder vom Unternehmer ermächtigt ist, Informationen über diesen gegenüber Dritten zu erteilen, unterliegt die ABCERT den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetz (TMG).

5. Einwendungen, Beschwerden, Rechtsbehelfe

- 5.1. Der Unternehmer kann sich im Rahmen dieses Kontrollvertrags jederzeit beschwerdeführend innerhalb von einem Monat nach einer Handlung von ABCERT, welche der Unternehmer als unrechtmäßig empfindet, an ABCERT wenden. ABCERT stellt sicher, dass die Beschwerde bearbeitet und über sie durch eine an der zur Beschwerde führenden Handlung nicht beteiligte Person entschieden wird. Der Unternehmer erhält über die Entscheidung eine Mitteilung.
- 5.2. Soweit gegen eine Entscheidung von ABCERT ein weitergehender, gegebenenfalls auch förmlicher Rechtsbehelf einschlägig ist, wird ABCERT den Unternehmer jeweils über den dazu notwendigen Schritt und die dabei einzuhaltende Frist und zuständige Beschwerdestelle informieren.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Leistungen von ABCERT sind entgeltpflichtig. ABCERT berechnet das vom Unternehmer geschuldete Entgelt grundsätzlich aufwandsabhängig. ABCERT stuft das fällig werdende Entgelt anhand der Größe des Unternehmens und des branchentypischen Aufwandes ein und hat hierfür in der als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis Mindestentgelte festgelegt. Dieses Leistungsverzeichnis ist zwischen den Parteien verbindlich. ABCERT behält sich vor, die Leistungsverzeichnisse den sich ändernden Bedingungen anzupassen. ABCERT wird den Unternehmer vor dem Wirksamwerden einer geänderten Preisliste informieren. Steigen die Kosten um mehr als 10 %, hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Termin des Wirksamwerdens der geänderten Preisliste zu kündigen, wenn er mit der geänderten Preisliste nicht einverstanden ist. Macht der Unternehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die geänderte Preisliste Gegenstand dieses Vertrages.
- 6.2. ABCERT ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen. Die Rechnung ist binnen zwei Wochen zur

Zahlung fällig. Für Tätigkeiten im Ausland kann die Vorauszahlung bis zu 100 % des geschätzten Gesamtentgeltes betragen.

- 6.3. ABCERT wird das restliche Entgelt dem Unternehmer nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort zusammen mit der Mitteilung des Auswertungsergebnisses in Rechnung stellen. ABCERT kann die Übersendung des Zertifikats/der Bescheinigung davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

7. Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

- 7.1. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber ABCERT zu erklären.
- 7.2. ABCERT kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 7.1 genannten Form und Frist zum Jahreswechsel kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ABCERT seine Tätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die staatliche Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.
- 7.3. Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für ABCERT liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Soweit tunlich, wird ABCERT vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.
- 7.4. Mit Beendigung dieses Vertrages, bzw. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf die Zertifizierung und auf ABCERT oder sonstwie, sei es durch deren Nennung oder die Nennung einer ABCERT Registrierungsnummer oder Kennzeichnung durch das ABCERT-Logo unverzüglich zu unterlassen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen. Bereits angebrachte Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien sind zu entfernen. Ein noch gültiges Zertifikat/Bescheinigung ist zurück zu geben und verliert seine Gültigkeit mit Vertragsende. Die durch diesen Vertrag und die ausgestellte Bescheinigung/Zertifikat gestatteten Kennzeichnungsmöglichkeiten sind mit Ende des Vertrages unverzüglich zu unterlassen.

8. Haftungsbestimmungen

- 8.1. ABCERT haftet für fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ABCERT haftet darüber hinaus bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet ABCERT für fahrlässige Pflichtverletzungen bis zur Höhe von 1.000.000 Euro im Rahmen einer abgeschlossenen Vermögensschaden- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung.
- 8.2. Soweit Staatshaftung eingreift, tritt diese an die Stelle der vorgenannten Haftungsregelungen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.
- 9.2. Sofern der Unternehmer eine juristische Person des Handelsrechts, des öffentlichen Rechts, eingetragener Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand das für den Sitzungssitz von ABCERT zuständige deutsche Gericht. Soweit ABCERT als beliebige Kontrollstelle gehandelt hat, bestimmt sich der Gerichtsstand gemäß § 52 VwGO.

10. Änderungsvorbehalt

ABCERT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. ABCERT wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

11. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. ABCERT kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.